

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen
Tischtennisverein Auerbach / Vogtland
(in abgekürzter Form: **TTV Auerbach / V.**)
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 08209 Auerbach
4. Die Vereinsfarben sind „schwarz-gelb“
5. Als Gerichtsstand gilt Auerbach / Vogtland

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der TTV Auerbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“
2. Zweck des TTV Auerbach / V. e.V. ist die Förderung und Durchführung des Sports.
Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:
 - a. Eine den Interessen vieler Bürger entsprechende organisierte sportliche Betätigung, die die Gesundheit und Lebensfreude der Mitglieder fördert.
 - b. In der Freude Sport und Spiel, im gesunden Streben nach Leistung und im Verlangen nach Gemeinschaft will der Verein eine sinnvolle Betätigung seiner Mitglieder und vor allem für die Jugend schaffen.
 - c. Allen Mitgliedern des Vereins wird ein ständiger Übungs- und Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Teilnahme an Turnieren ermöglicht, außerdem erfolgt bei Interesse die Ausbildung als Kampfrichter und Übungsleiter.
3. Der Verein ist konfessionell neutral
4. Der Verein unterhält
eine **Tischtennisabteilung**
Der Verein TTV Auerbach ist Mitglied im Tischtennisverband (STTV) und im Deutschen Tischtennisbund (DTTB)
Die Statuten beider Verbände werden anerkannt.
5. Der Verein TTV Auerbach ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
2. Über die Aufnahme entscheidet, auf schriftlichen Antrag, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Sport bzw. Verein und dessen Zielsetzungen verleihen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - Durch den Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses
 - Durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden des TTV zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum Monatsletzten beim 1. Vorsitzenden vorliegt.
 - Durch Ausschluss, der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn:
 - Das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausge-

geschlossen werden, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.

- Das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Beitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand des TTV Auerbach, es sei denn, die Mitgliederversammlung der Abteilung bestimmt mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit einen anderen Beitrag.
2. Der Beitrag ist eine Bringeschuld. Er ist halbjährlich im Voraus zu entrichten.
3. Das Mitglied ist verpflichtet einen Dauerauftrag bei seiner Bank einzurichten.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.
6. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
8. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung gemäß § 7 der Satzung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des TTV Auerbach sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Zeitpunkt der erfolgten Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Wochen einberufen werden. Dies gilt auch für besonders dringliche Angelegenheiten (außerordentliche Mitgliederversammlung). Bei der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
2. Anträge die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist die Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie schriftlich an die letzte, vom Mitglied bekannte Adresse erfolgt ist. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch durch rechtzeitige Veröffentlichung in der Tageszeitung möglich.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung des Kasensberichtes eine Revisionskommission. Sie hat der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisionskommission ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist der Revisionskommission gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
 - c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird. (konstruktives Misstrauen)
 - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 9 dieser Satzung)
 - e) die ihr vom Vorstand vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 10 dieser Satzung)
 - g) Änderungen des Beitrages im Sinne § 5 dieser Satzung.
 - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vergl. § 3 dieser Satzung)
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten, Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des TTV Auerbach besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestimmt.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vergl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossen werden.
3. Jede Satzungsänderung ist dem Finanzamt Auerbach (Vogtl.) durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. § 7 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins TTV Auerbach (Vogtl.) an einen anderen Sportverein der Stadt Auerbach (Vogtl.), der ebenfalls ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt. Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Auerbach ausgeführt werden.

§ 11 Geschäftsführung

Von allen für den Verein verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift bzw. Durchschrift zurückzubehalten und nach gesetzlichen Fristen aufzubewahren. Unter diese Schriftstücke fallen insbesondere die gesamte Korrespondenz, Protokolle und Abrechnungen.

§ 12 Führung der Kassengeschäfte

Für die Führung ist ein Journal zu führen.

Jede Einnahme und Ausgabe ist zu belegen. Ausgaben sind sachlich richtig zu stellen und vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter zur Zahlung anzuweisen.

Die Jahresrechnung ist von der Revisionskommission zu überprüfen.

Auerbach, den 05.04.1991

Genehmigt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.04.1991

Vorsitzender